

## **Studiengangsprüfungsordnung**

### **für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Hochschule Bochum**

**vom 14. November 2011**

### **In der Fassung der siebten Änderungsordnung vom 14.11.2016**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz -HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Hochschule Bochum die folgende Prüfungsordnung erlassen:

#### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit; Studienbeginn; Gliederung des Studiengangs
- § 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Module
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfungen
- § 8 Prüfungsformen
- § 9 Praxisphase
- § 10 Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 11 Gesamtnote
- § 12 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen; Veröffentlichung

#### **Anlagen**

- Anlage 1: Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modulprüfungen
- Anlage 3: Katalog der Vertiefungsmodule
- Anlage 4: Katalog der Ergänzungsmodule

## **§ 1 Geltungsbereich**

Für den 7-semesterigen Bachelorstudiengang des Fachbereiches Wirtschaft der Hochschule Bochum gilt die Bachelor-Rahmenprüfungsordnung (BRPO) für die Bachelorstudiengänge der Hochschule Bochum vom 30. Juni 2010 (Amtl. Bek. Nr. 636), zuletzt geändert am 14. April 2011 (Amtl. Bek. Nr. 666 ), in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes vorschreibt.

## **§ 2 Akademischer Grad**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Praxisphase, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung in dem Studiengang Betriebswirtschaftslehre verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“.

## **§ 3 Regelstudienzeit; Studienbeginn; Gliederung des Studiengangs**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen sieben Semester. Das Studium beginnt sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester.
- (2) Der Studiengang ist modularisiert und besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Der Gesamtstudienumfang beträgt 210 Leistungspunkte.
- (3) Pflichtmodule sind Basismodule, die die erforderlichen Grundkenntnisse der Wirtschaftswissenschaften (Betriebs- und Volkswirtschaftslehre), des Wirtschaftsrechts, der Wirtschaftsinformatik, der Mathematik und Statistik sowie der Methoden-, Sprach- und Sozialkompetenz vermitteln.
- (4) Wahlpflichtmodule ermöglichen in den ersten zwei Studienjahren eine Differenzierung hinsichtlich der Kommunikationskompetenz und dienen im dritten Studienjahr insbesondere der betriebswirtschaftlichen Schwerpunktbildung.
- (5) Einzelheiten der Gliederung des Studiums sowie der Aufteilung in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule regeln der Studienverlaufsplan und das Modulhandbuch.

## **§ 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen**

Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung der Nachweis eines sechswöchigen Praktikums im kaufmännischen Bereich gefordert. Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer kaufmännischen Fachoberschule erworben hat. Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Praktikum angerechnet. Wie in § 4 Abs. 2 der BRPO vorgesehen, ist mindestens die Hälfte des geforderten Praktikums vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Die fehlende Zeit des Praktikums ist spätestens bis zum Beginn des dritten Studiensemesters nachzuweisen.

## **§ 5 Module**

- (1) Die Anzahl der Module sowie deren zeitliche Abfolge ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan im Anhang (Anlage 1).
- (2) Die Modulprüfungen der Studienjahre sind im Anhang (Anlage 2) ausgewiesen.
- (3) Pflichtmodule sind dem Studienverlaufsplan zu entnehmen und sind für alle Studierenden obligatorisch.
- (4) Wahlpflichtmodule sind in den ersten zwei Studienjahren die Module Schlüsselkompetenzen „projektbezogenes Engagement“ oder die Module Schlüsselkompetenzen „Wirtschaftsenglisch“.
- (5) Wahlpflichtmodule des dritten Studienjahres umfassen neun Vertiefungsmodule und ein Ergänzungsmodul. Die Wählbarkeit der jeweiligen Wahlpflichtmodule steht unter dem Vorbehalt des Lehrangebotes.
- (6) Vertiefungsmodule dienen primär der beruflichen Spezialisierung und sind aus dem im Anhang ausgewiesenen Katalog auszuwählen (Anlage 3). Dabei sind mindestens drei dem Katalog B zu entnehmen, welche mit den ausgewählten Vertiefungsmodulen des Katalogs A kombinierbar sind.
- (7) Ergänzungsmodule dienen der volkswirtschaftlichen Arrondierung und sind dem im Anhang ausgewiesenen Katalog zu entnehmen (vgl. Anlage 4).
- (8) Die Modulbeschreibungen, die Modul Inhalte, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen und die Arbeitsbelastung der einzelnen Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- (9) Die Form, Art und Umfang bzw. Dauer der Prüfungsleistungen sind im jeweiligen Modulhandbuch festgeschrieben. Teilnahmevoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen regelt diese Studiengangsprüfungsordnung.

## **§ 6 Prüfungsausschuss**

Für die Organisation von Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung und die BRPO zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss I des Fachbereichs Wirtschaft zuständig.  
Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt.

## **§ 7 Prüfungen**

- (1) Die studienbegleitenden Prüfungen finden in einem vom Fachbereichsrat festzusetzenden Prüfungszeitraum statt. Sie können auch vor den im Studienverlaufsplan vorgesehenen Zeitpunkten abgelegt werden, wenn die Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Prüfungen können auch unbenotet sein. Die Prüfungsleistung ist dann erbracht, wenn sie in dem geforderten Mindestumfang anerkannt und durch das Urteil „mit Erfolg teilgenommen“ bestätigt wurde. Unbenotete Prüfungen können beliebig oft wiederholt werden und gehen nicht in die Gesamtnote ein.

(3) Die An- und Abmeldungen zu den Prüfungen erfolgen online durch die oder den Studierenden. Der Anmeldezeitraum wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gegeben. Durch die Anmeldung zu einer Prüfung wird die Teilnahme verbindlich.

(4) Die Prüfungen zu den Modulen „Schlüsselqualifikationen WE1“ und „Schlüsselqualifikationen WE2“ kann der oder die Studierende nur ablegen, wenn sie oder er an mindestens Zweidrittel der Lehrveranstaltungen teilgenommen hat. Die Anwesenheit wird von der Dozentin bzw. dem Dozenten des Moduls protokolliert. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest im Original innerhalb von einer Woche der Dozentin bzw. dem Dozenten vorzulegen. § 10 Abs. 2 Bachelorrahmenprüfungsordnung gilt entsprechend.

Sofern die in Satz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist, wird eine bereits vorgenommene Prüfungsanmeldung vom Prüfungsausschuss zurückgenommen.

(5) Das Studium der Module des dritten und vierten Studienjahres kann der oder die Studierende nur aufnehmen, wenn sie oder er alle Prüfungen des ersten Studienjahres abgeschlossen und bis auf maximal zwei Modulprüfungen alle Prüfungen des zweiten Studienjahres bestanden hat.

## **§ 8**

### **Prüfungsformen**

(1) Eine Prüfung ist in der Regel eine Prüfungsleistung in Form einer Klausur (von höchstens insgesamt 240 Minuten) und/oder einer mündlichen Prüfung (bei Einzelprüfungen von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer). Für Klausuren sind dabei in den ersten zwei Studienjahren hinsichtlich der Dauer für 2 SWS 45 Minuten und im dritten Studienjahr 60 Minuten vorzusehen.

(2) Die Prüfungen können auch als folgende Prüfungsleistungen erbracht werden:  
a) Hausarbeit/Referat mit mündlicher Prüfung,  
b) Praxisphasenbericht (vgl. § 9 Abs. 4 der PO i.V.m. § 7 der Ordnung zur Praxisphase).

(3) Die Hausarbeit oder das Referat wird mit einer mündlichen Prüfung verbunden, die der Feststellung der fachlichen Kenntnisse sowie der eigenständigen Leistung dient. Die mündliche Prüfung kann auch durch eine andere Prüfungsleistung (z.B. Präsentation und inhaltliche Diskussion) ersetzt werden.

(4) Der Bericht über die Praxisphase kann mit einem Teilnahmenachweis (Teilnahmeschein) und einer mündlichen Prüfung verbunden werden.

(5) Melden sich zu einer Prüfung, für die eine Klausurarbeit als Prüfungsform festgelegt war, nur wenige Studierende, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer diese Klausurarbeit durch eine mündliche Prüfung ersetzen. Die Änderung der Prüfungsform wird spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung bekannt gegeben.

## **§ 9**

### **Praxisphase**

(1) Zur Sicherung des Praxisbezugs ist eine Praxisphase obligatorischer Pflichtbestandteil. Die Praxisphase ist frühestens nach erfolgreichem Abschluss der ersten zwei Studienjahre und in der Regel im 7. Semester zu erbringen.

(2) Die Praxisphase ist im Umfang von mindestens 12 Wochen nachzuweisen. Sie ist in Unternehmen, Behörden, wissenschaftlichen Einrichtungen u.ä. im In- oder Ausland abzuleisten. Zur Praxisphase kann nur zugelassen werden, wer die Leistungspunkte der Module des ersten und zweiten Studienjahres vollständig erbracht hat.

(3) Auf Antrag kann die Praxisphase ganz oder teilweise durch gleichwertige Praxisprojekte der Hochschule oder anderer wissenschaftlicher Institutionen ersetzt werden. Gleiches gilt auch für im Ausland erbrachte ähnliche Leistungen, sofern der inhaltliche Bezug zum Studium und zu den Studienzielen gegeben ist und die Praxisprojekte mit den entsprechenden Inhalten der Vertiefungsmodule korrespondieren.

(4) Näheres regelt die Ordnung zur Praxisphase.

## **§ 10 Bachelorarbeit und Kolloquium**

(1) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit inklusive Kolloquium beträgt rund 450 Stunden (15 Leistungspunkte).

(2) Zur Bachelorarbeit kann nach schriftlichem Antrag an den Prüfungsausschuss zugelassen werden, wer

1. die Leistungspunkte der Module des ersten und zweiten Studienjahres vollständig und
2. mindestens 30 Leistungspunkte des dritten Studienjahres erbracht hat.

(3) Die Dauer der Bearbeitungszeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer bei Ausgabe der Arbeit festgelegt. Sie beträgt in der Regel 10 Wochen und kann in begründeten vom Prüfungsausschuss genehmigten Fällen bis zu 20 Wochen umfassen. Es darf bei begründetem Antrag vom Prüfungsausschuss eine Nachfrist von bis zu drei Wochen gewährt werden.

(4) Bei Antrag auf Fristverlängerung infolge Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die Dauer der Erkrankung hervorgeht.

(5) Die Bachelorarbeit muss in drei Exemplaren sowie einem elektronischen Exemplar (PDF-Format) fristgerecht im Prüfungsamt abgegeben werden. § 21 der BRPO gilt entsprechend.

(6) Das Kolloquium soll spätestens acht Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit erfolgen. Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer alle übrigen Leistungspunkte erbracht hat. Die Bewertung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums ist der Kandidatin oder dem Kandidat im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.

(7) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung im Sinne des § 14 BRPO und des § 8 dieser Studiengangsprüfungsordnung. Es wird gemäß § 22 Abs. 4 BRPO von den Prüferinnen und Prüfern der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet.

## **§ 11 Gesamtnote**

(1) Das Studium ist bestanden, wenn insgesamt alle Module entsprechend des Studienverlaufplans mit insgesamt 180 Leistungspunkten sowie die Bachelorarbeit inklusive Kolloquium bestanden und die Praxisphase im Umfang von 15 Leistungspunkten entsprechend den Regelungen der Ordnung zur Praxisphase erfolgreich absolviert wurde.

(2) Die Gesamtnote wird gemäß § 9 Abs. 4 der BRPO gebildet. Die mit den Leistungspunkten gewichteten Noten werden folgendermaßen ermittelt:

- |                                                              |        |
|--------------------------------------------------------------|--------|
| 1. die einzelnen Module des ersten und zweiten Studienjahres | 1-fach |
| 2. die einzelnen Module des dritten Studienjahres            | 2-fach |

### 3. Bachelorarbeit und Kolloquium

2,5-fach

Werden aus einem Modul mit Wahlmöglichkeiten mehrere Alternativen bestanden, so gilt für die Gesamtnote das bessere Ergebnis.

(3) Ergebnisse von Prüfungsleistungen von weiteren Modulen werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen. Leistungspunkte und Noten dieser Module bleiben bei der Gesamtnote unberücksichtigt.

## § 12

### **In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen; Veröffentlichung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den 6-semesterigen Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Bochum vom 15. März 2005, zuletzt geändert am 30. Juni 2011 (Amtl. Bekanntmachungen Nr. 668), außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung findet erstmalig auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2011/2012 im 1. Fachsemester im 7-semesterigen Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Hochschule Bochum eingeschrieben sind.

(3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2011/2012 ihr Studium im 6-semesterigen Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Bochum aufgenommen haben, findet die Bachelorprüfungsordnung vom 15. März 2005 weiterhin mit folgender Maßgabe bis zum Ablauf des Wintersemesters 2015/2016 Anwendung:

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Bachelorprüfungsordnung und dem Studienverlaufsplan können in dem Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

Prüfungen in Fächern des 1. Fachsemesters:	Sommersemester 2013
Prüfungen in Fächern des 2. Fachsemesters:	Wintersemester 2013/2014
Prüfungen in Fächern des 3. Fachsemesters:	Sommersemester 2014
Prüfungen in Fächern des 4. Fachsemesters:	Wintersemester 2014/2015
Prüfungen in Fächern des 5. Fachsemesters:	Sommersemester 2015
Prüfungen in Fächern des 6. Fachsemesters:	Wintersemester 2015/2016.

Die Bachelorarbeit und das Kolloquium gemäß der Bachelorprüfungsordnung vom 15. März 2005 müssen bis zum 29.02.2016 abgeschlossen sein.

Dies gilt auch für diejenigen Studierenden, die im WS 2011/12 in den 6-semesterigen Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften gewechselt sind und in ein höheres Fachsemester eingestuft wurden.

(4) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft.

Bochum, den 14.11.2011

Der Präsident der Hochschule Bochum

*gez. Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg*

Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg